



## Aus der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2018

### **Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters – Zustimmung des Gemeinderates nach § 10 Abs. 5 Feuerwehrsatzung Gemeinde Buchheim**

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird, weil die Herren mitgeteilt haben, dass an diesem Abend eine Feuerwehrprobe stattfindet und es ihnen nicht möglich ist an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

### **Flurbereinigung Neuhausen ob Eck – Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenzen**

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung hat nochmals ein Termin mit Herrn Gerstenberger vom Flurneuordnungsamt des Landratsamts Tuttlingen stattgefunden. Dieser hat den Gemeinderäten nochmals die Grundlagen und Voraussetzungen für das Verfahren der Flurbereinigung erläutert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 einer Übernahme des Holzrückewegs im Bereich Bärenwinkel / Steinalde durch den Staatsforst nicht zugestimmt. Der Weg war bisher zur Hälfte auf der Gemarkung der Gemeinde Buchheim (im Eigentum der Gemeinde Buchheim) und zur Hälfte auf der Gemarkung Neuhausen ob Eck (im Eigentum des Staatsforsts). Künftig soll der Weg komplett auf der Gemarkung der Gemeinde Buchheim liegen. Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass der Weg auch weiterhin öffentlich zugänglich bleibt und bestätigt seinen Beschluss den Weg insgesamt ins Eigentum der Gemeinde Buchheim zu übernehmen.

Die Verwaltung erhält den Auftrag bezüglich der Unterhaltung eine moderate Lösung zu finden, da der Weg bisher hauptsächlich als Holzrückeweg für den Staatsforst genutzt wurde.

### **Der Gemeinderat fasst mit 5 Jastimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:**

Der Veränderung der Gemeindegrenze der Gemeinde Buchheim zur Nachbargemeinde Neuhausen ob Eck wird in der von der unteren Flurbereinigungsbehörde vorgeschlagenen Form zugestimmt.

### **Breitbandausbau – geltende Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s**

Bürgermeisterin Kölzow informiert den Gemeinderat, dass von Seiten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg am 27.02.2018 ein Schreiben versendet wurde, in dem darauf hingewiesen wird, dass die seit Inkrafttreten der von der EU-Kommission notifizierten Verwaltungsvorschrift vom August 2015 von Anfang an die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s festgelegt ist.

Anscheinend wurde kurz nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift durch das damals zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fälschlicherweise mitgeteilt, dass die Aufgreifschwelle 50 Mbit/s betrage.

Dies bedeutet für die Gemeinde Buchheim, dass bei einem innerörtlichen Ausbau keine Fördermittel fließen würden, da die Versorgung durch die Telekom in Buchheim anscheinend bei 30 Mbit/s liegt. Ein Ausbau des Glasfasernetzes ist für die Gemeinde Buchheim ohne Zuschuss-Mittel finanziell nicht zu machen.

Für das weitere Vorgehen erhält die Verwaltung folgenden Auftrag:

Es soll geklärt werden, mit wieviel Mbit/s der Ort über die Telekom versorgt wird und wie flächendeckend diese Versorgung ist.

Es soll Kontakt mit der BIT (Breitbandinitiative Tuttlingen) aufgenommen werden, um abzuklären, wie es mit dem Ausbau des Backbones (überörtliche Versorgung) weitergeht und in welche Richtung sich die Möglichkeiten voraussichtlich entwickeln werden.